

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck vom 27.01.2016**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.09. 2015 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I. S. 10), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 254) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW. S. 208) folgende Satzung für das Amt für Jugend und Familie beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet gern. § 69 Abs. 3 SGB VIII für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt ein.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Gladbeck führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie“.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gladbeck zuständig.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Zur Gewährleistung eines vielfältigen Jugendhilfeangebotes hat das Jugendamt partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirken, zusammen zu arbeiten.

- (3) Zur Abstimmung geplanter Einrichtungen und Maßnahmen sind Arbeitsgemeinschaften gern. § 78 SGB VIII einzurichten. Die Arbeitsgemeinschaften sind als Instrument für die Jugendhilfeplanung gern. § 80 SGB VIII und zur Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII zu nutzen.

Die Leitung und Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften obliegt dem Amt für Jugend und Familie im Rahmen seiner Gesamtverantwortung als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Die Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihren Mitgliedern eine Sprecherin/einen Sprecher, der die Arbeitsgemeinschaft nach außen vertritt.

In fachlichen Angelegenheiten bittet der Jugendhilfeausschuss die Arbeitsgemeinschaft ggf. um beratende Auskünfte.

- (4) Das Jugendamt beteiligt anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere nach den §§ 42, 43, 50 bis 52 und 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII oder überträgt ihnen diese Aufgaben zur Ausübung. Es bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte - einschließlich der/des Vorsitzenden - und darüber hinaus beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  - b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Gladbeck wirkenden und dort anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.  
Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt.
  - c) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in Vertretung die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent,
  - b) die Leiterinnen/der Leiter des Amtes für Jugend und Familie oder die Vertretung,
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschafts- oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Essen bestellt wird,
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der zuständigen Agentur für Arbeit Recklinghausen bestellt wird,
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der vom Jobcenter benannt wird,
  - f) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Grundschulen und der weiterführenden Schulen, die/der von der gem. § 88 Abs. 2 und 3 SchuIG NRW jeweils örtlich zuständigen Stelle bestellt wird,

- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten des Kreises Recklinghausen bestellt wird,
  - h) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche; sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt,
  - i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendrates
  - j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates,
  - k) eine Vertreterin/ein Vertreter des Behindertenbeirates,
  - l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates,
  - m) eine Ärztin/ein Arzt des Kreisgesundheitsamtes, die/der vom Landrat bestellt wird,
  - n) jeweils die Sprecherin/der Sprecher der gem. § 78 SGB VIII gebildeten Arbeitsgemeinschaften „Tagesbetreuung für Kinder“, „Jugend“, „Erzieherische Hilfen“ und „Mädchen“,
  - o) jeweils eine/einen in der Jugendhilfe erfahrene/erfahrenen Frau/Mann benannt von der Fraktion/den Fraktionen, die bei den stimmberechtigten Ratsmitgliedern keine Berücksichtigung gefunden haben; dieses Mitglied/diese Mitglieder ist/sind vom Rat zu wählen.
- Für Mitglieder c) bis o) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

## **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 2 SGB VIII. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat im Sinne des § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung und begleitet die Jugendhilfeplanung.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung und der sonstigen Leistungen, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt werden.
  - 2. Die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII,
    - b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII,
    - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - d) Maßnahmen und Regelungen im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/KiBiz) in der jeweils gültigen

- Fassung, insbesondere Kindergartenbedarfsplanung, Entscheidungen über Sondertatbestände (Familienzentren und plusKita, Sprachförderkita), Richtlinien der Kindertagespflege,
- e) die Spielflächenleitplanung,
  - f) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
  4. Die Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie.

### **III Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 6 Eingliederung**

Die Verwaltung - Amt für Jugend und Familie - ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **§ 7 Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent und der Leitung des Amtes für Jugend und Familie - im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses ausgeführt. .
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent und die Leitung des Amtes für Jugend und Familie ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie zu unterrichten und die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und diese auszuführen.

### **IV Schlussbestimmung**

#### **§ 8 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck vom 19.4.1993 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 27.01.2016

Ulrich Roland  
Bürgermeister